



Inhaltsangabe:	Seite
1. Rechtsverbindlichkeit der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 39 „Schlingermanns Hof - neu“ in der Ortschaft Ascheberg	2
2. Rechtsverbindlichkeit der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Hombrede II“ in der Ortschaft Herbern	4
3. 26. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 7 „Vogelrute-Gewerbegebiet“ in der Ortschaft Herbern; Aufstellungsbeschluss	7
4. Aufhebung des Bebauungsplanes H 27 „Windkraft COE 18“ in der Ortschaft Herbern; erneute Entwurfsoffenlegung	9
5. Festsetzung der Jahrmärkte in den Jahren 2017 und 2018 gemäß § 69 Gewerbeordnung	13
6. Durchführung der Gewässerschau des Wasser- und Bodenverbandes „Werse-Drensteinfurt“	15

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 39 „Schlingermanns Hof – neu“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 06.10.2016 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 39 „Schlingermanns Hof – neu“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1722), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NW S. 496) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NW S. 294).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 39 „Schlingermanns Hof – neu“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt der Bebauungsplanänderung sind die Änderungen der geschlossenen in offene Bauweise, Verschiebung der Bau- und Nutzungsgrenzen sowie die Erhöhung der Vollgeschosse als Höchstmaß von II auf III.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

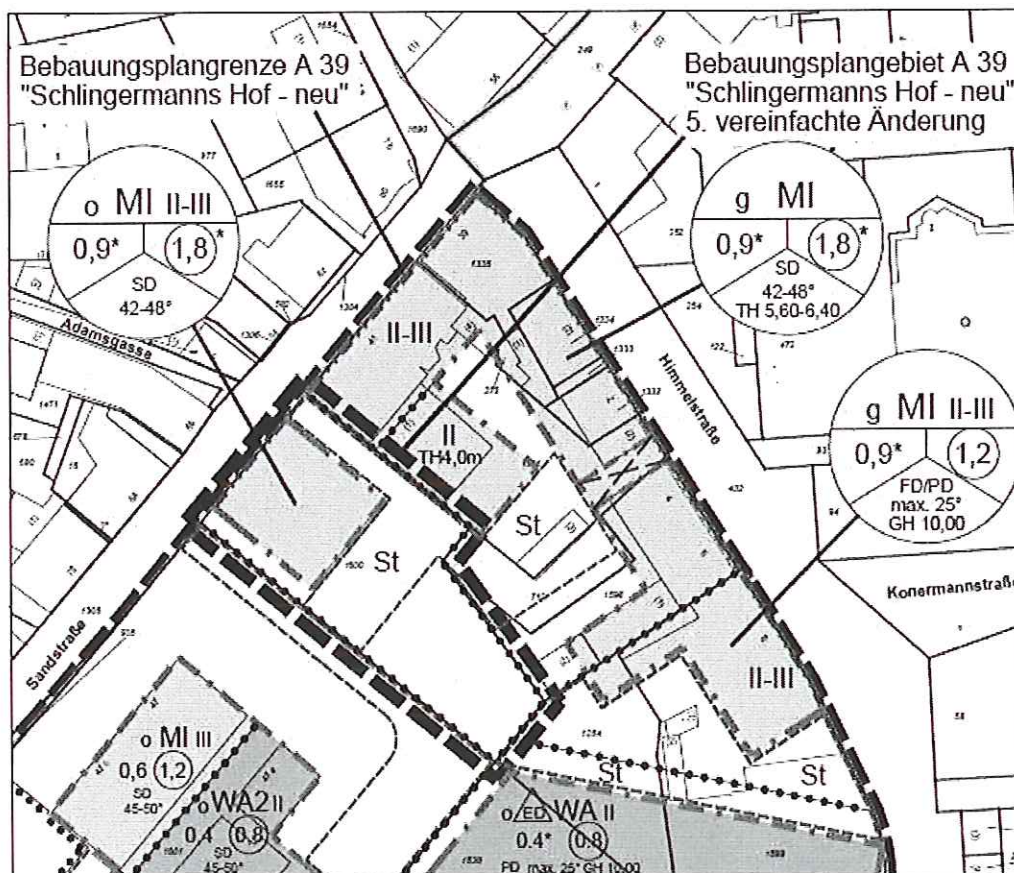
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 19.10.2016

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



Geltungsbereich der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 39 „Schlingermanns Hof –neu“

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Hombrede II“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 06.10.2016 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Hombrede II“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1722), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NW S. 496) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NW S. 294).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Hombrede II“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt der Bebauungsplanänderung sind die Änderungen von Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Anzahl der Wohneinheiten und Baugestaltung.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 19.10.2016

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

Amtliche Bekanntmachung

**Aufstellung der 26. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
H 7 „Vogelrute-Gewerbegebiet“**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 04.10.2016 den Beschluss zur Aufstellung der 26. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 7 „Vogelrute-Gewerbegebiet“ gefasst.

Die 26. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 7 „Vogelrute-Gewerbegebiet“ wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Planungsanlass für die Änderungsplanung ist eine beabsichtigte bauliche Verdichtung im Bereich des Banngartens / Ecke Rankenstraße. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen durch das Änderungsverfahren geschaffen werden. Die Baugrenzen sollen verschoben werden.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 11.10.2016

Der Bürgermeister

In Vertretung



(Ruhe)

Amtliche Bekanntmachung

Aufhebung des Bebauungsplanes H 27 „Windkraft COE 18“

Erneute Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. m. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 04.10.2016 den Beschluss zur erneuten Auslegung des Entwurfes zur Aufhebung des Bebauungsplanes H 27 „Windkraft COE 18“ gefasst.

Die Auslegung des Entwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 08.08.2016 bis zum 07.09.2016.

Während dieser Auslegungsfrist wurden Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen, die dazu Anlass geben, den Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes H 27 „Windkraft COE 18“ mit Begründung und Umweltbericht und den wesentlich bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erneut öffentlich auszulegen.

Eine inhaltliche Änderung des Entwurfes zur Planaufhebung mit Begründung und Umweltbericht ist damit nicht verbunden.

Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird in Anwendung von § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB angemessen verkürzt.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes H 27 „Windkraft COE 18“ in der Bauerschaft Forsthövel. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Als wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen werden gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegt:

- a) Umweltbericht (mit der Behandlung der Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur und sonstigen Sachgüter) für die Aufhebung des Bebauungsplanes H 27 „Windkraft COE 18“ (NWP Planungsgesellschaft mbH Oldenburg, Mai 2016)
- b) Standortkonzept Windenergienutzung; flächendeckende Potentialanalyse der räumlichen Situation (NWP Planungsgesellschaft mbH Oldenburg, Oktober 2015)
- c) Artenschutz-Screening für die Erweiterungsflächen des Standortkonzeptes Windenergie der Gemeinde Ascheberg, Kreis Coesfeld, Stand 17.08.2015 (enveco GmbH August 2015)
- d) Avifaunistische Untersuchungen zu einem geplanten Windpark in Ascheberg-Forsthövel, Kreis Coesfeld (Enveco GmbH November 2013 mit Ergänzungen 2014)
- e) Untersuchungen zur Raumnutzung von Rohrweihe und Rotmilan im Umfeld mehrerer geplanter Windenergieanlagen in Ascheberg-Forsthövel, Kreis Coesfeld (enveco GmbH 2014)
- f) Fledermauskundliche Untersuchungen zu einem geplanten Windpark in Ascheberg-Forsthövel, Kreis Coesfeld (enveco GmbH 2013)
- g) Artenschutz-Screening für das Standortkonzept Windenergie der Gemeinde Ascheberg-Kreis Coesfeld, Stand 04.10.2013 (enveco GmbH 2013)

Zu folgenden, nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Belangen der Umwelt liegen Stellungnahmen vor / sind zurzeit verfügbar:

<u>Art der Information</u>	<u>Urheber</u>	<u>Thematischer Bezug</u>
Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Coesfeld Der Landrat, Friedrich Ebert-Str. 7 48535 Coesfeld	Gesundheit Bodenschutz, Immissionsschutz (Lärmschutz, Infraschall, Schlagschatten), Natur- und Landschaftsschutz (Landschaftsbild, Fauna, Artenschutz - Rotmilan, Kiebitz, Graugänse, Kraniche), Erholung, kulturlandschaftliche Bedeutung, Gewässerschutz
	LWL Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7 48157 Münster	Bodendenkmal (Kirchspiellandwehr) Denkmale Haus Ittlingen, Haus Venne
	Nabu, Uhlandstraße 11, 59394 Nordkirchen	Ökonomische Verhältnisse, soziale Verhältnisse, ökologische Verhältnisse
	Landesbetrieb Wald und Forst NRW, Regionalforstamt Münsterland Albrecht-Thaer-Str. 22, 48147 Münster	Waldbereiche
Stellungnahme der Öffentlichkeit	Bürgerinnen / Bürger, Bürgerinitiative, Rechtsanwälte für 8 Mandanten	Artenschutz, Immissionsschutz (Lärmschutz, Infraschall, Schlagschatten), Landschaftsschutz, Landschaftsbild, Denkmalschutz, Umwelt- und Naturschutz, Gesundheitsschutz

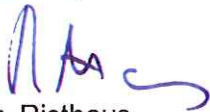
Die erneute Offenlage erfolgt in der Zeit vom
03.11.2016 bis zum 25.11.2016 (einschließlich),

im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, 1.
Obergeschoss, Zimmer O-02

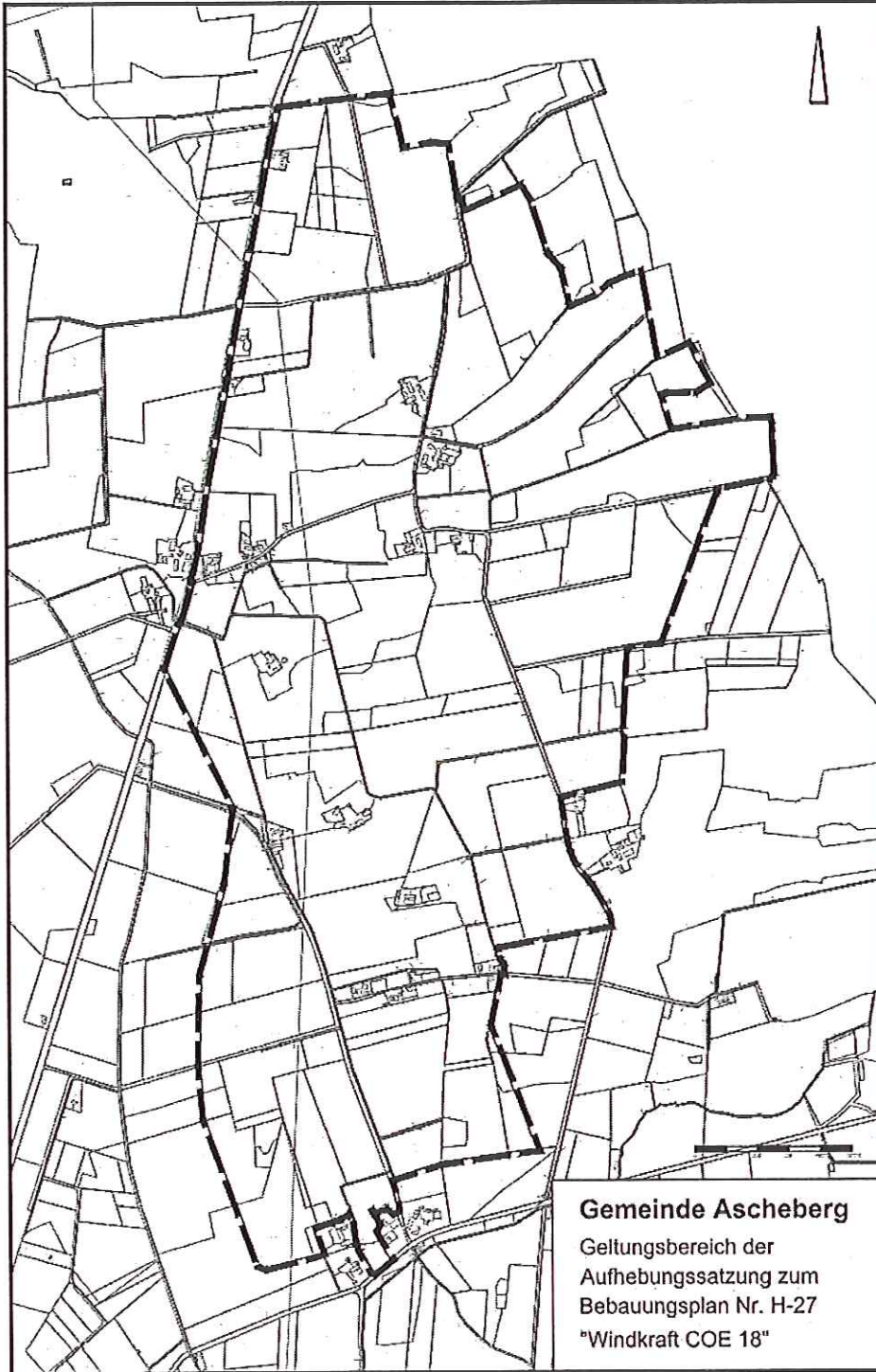
Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o. g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ascheberg, 20.10.2016
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus



Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung von Jahrmärkten gemäß § 69 Gewerbeordnung; Veranstaltungstermine in den Jahren 2017 und 2018

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 06.10.2016 gemäß § 69 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 30.06.2016 (BGBl. I S. 1514), die folgenden Festsetzungen zu den Jahrmärkten der Jahre 2017 und 2018 beschlossen:

a) Benediktus - Kirmes in Herbern

Freitag, 14.07.2017 von 17.00 Uhr bis Samstag, 15.07.2017, 01.00 Uhr
Samstag, 15.07.2017 von 17.00 Uhr bis Sonntag, 16.07.2017, 01.00 Uhr
Sonntag, 16.07.2017 von 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Freitag, 13.07.2018 von 17.00 Uhr bis Samstag, 14.07.2018, 01.00 Uhr
Samstag, 14.07.2018 von 17.00 Uhr bis Sonntag, 15.07.2018, 01.00 Uhr
Sonntag, 15.07.2018 von 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Als Veranstaltungsgebiet dienen die öffentlichen Verkehrsflächen der Talstraße und der Merschstraße (Streckenabschnitt zwischen Münsterstraße bis Talstraße).

b) St. Anna - Kirmes in Davensberg

Samstag, 22.07.2017 von 17.00 Uhr bis Sonntag, 23.07.2017, 01.00 Uhr
Sonntag, 23.07.2017 von 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Samstag, 21.07.2018 von 17.00 Uhr bis Sonntag, 22.07.2018, 01.00 Uhr
Sonntag, 22.07.2018 von 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Als Veranstaltungsgebiet dienen der Vorplatz der St. Anna Kirche und die öffentlichen Verkehrsflächen des Römerweges (Streckenabschnitt zwischen Burgstraße und Schulstraße).

c) Jacobi - Kirmes in Ascheberg

Samstag, 29.07.2017 von 15.00 Uhr bis Sonntag, 30.07.2017, 02.45 Uhr
Sonntag, 30.07.2017 von 11.00 Uhr bis Montag, 31.07.2017, 02.45 Uhr
Montag, 31.07.2017 von 10.30 Uhr bis Dienstag, 01.08.2017, 02.45 Uhr

Samstag, 28.07.2018 von 15.00 Uhr bis Sonntag, 29.07.2018, 02.45 Uhr
Sonntag, 29.07.2018 von 11.00 Uhr bis Montag, 30.07.2018, 02.45 Uhr
Montag, 30.07.2018 von 10.30 Uhr bis Dienstag, 31.07.2018, 02.45 Uhr

Als Veranstaltungsgebiet dienen die öffentlichen Verkehrsflächen des Lambertus-Kirchplatzes, der Sandstraße (Streckenabschnitt zwischen Lüdinghauser Straße und Himmelstraße), der Appelhofstraße, der Himmelstraße (Streckenabschnitt zwischen Sandstraße und Konermannstraße), der Konermannstraße (Streckenabschnitt zwischen Himmelstraße und Einfahrt zum Katharinenparkplatz) und der Katharinenplatz.

Ascheberg, 19. Oktober 2016

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

**Wasser- und Bodenverband
„Werse- Drensteinfurt“
Der Verbandsvorsteher
B e k a n n t m a c h u n g
der Gewässerschau 2016**

Gem. § 121 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 44 Wasserverbandsgesetz (WVG) und § 3 Abs. 3 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Werse- Drensteinfurt“ findet die jährliche Gewässerschau

am 02. November 2016

statt.

Die Gewässerschau beginnt **um 9.00 Uhr** an der Gaststätte „Landhaus „Thiemann“, Ameke 44, 48317 Drensteinfurt.

Im Rahmen der Wasserschau wird geprüft, ob die Unterhaltungsarbeiten nach den geltenden Bestimmungen durchgeführt worden sind. Die Prüfung erstreckt sich auf die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss im Sinne des § 28 Wasserhaushaltsgesetz sowie im Hinblick auf die Bedeutung der Gewässer als wesentliche Landschaftsbestandteile, auf die Erhaltung und Entwicklung des natürlichen Erscheinungsbildes und die ökologischen Funktionen der Gewässer im Sinne des § 90 Landeswassergesetz.

Den Gewässereigentümern, den Anliegern, den zu Benutzung Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird anheimgestellt, an der Schau teilzunehmen.

Drensteinfurt, den 14. Oktober 2016


Theodor Moddick